

19. Wahlperiode

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG („Rote Karte“) digitalisieren**  
Drucksachen 19/1994 und 19/2856



Der Senat von Berlin  
WGP - I A-  
Tel.: 9028 (928) 2585

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG („Rote Karte“) digitalisieren

- Drucksachen Nrn. 19/1994 und 19/2856 -

---

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird dazu aufgefordert, die gesetzlich vorgeschriebene mündliche und schriftliche Erstbelehrung zur Lebensmittelpersonalhygiene nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz zu digitalisieren. Auch soll die Möglichkeit geprüft werden, ob Unternehmen und Träger, die besonders viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Freiwillige diesbezüglich belehren müssen, zukünftig die Erstbelehrungen selber durchführen können.“

Hierzu wird berichtet:

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet in Deutschland seit 2017 Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Portale anzubieten. Ziel ist eine nutzerfreundliche, digitale Verwaltung, die den Gang zum Amt ersetzt. Es umfasst die Digitalisierung hunderter Dienste wie beispielsweise BAföG oder Elterngeld. Im Auftrag des Landes Niedersachsen hat IT.Niedersachsen den Onlinedienst IFSB-Online (IFSG = Infektionsschutzbelehrung) nach dem Einer-für-Alle Prinzip (EfA) entwickelt. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat bereits im 2. Quartal 2023 mit den Vorbereitungen zur Nutzung des Dienstes für die Berliner Bürgerinnen und Bürger

begonnen. In einem Markterkundungsverfahren hatte sich die Nachnutzung der Niedersächsischen OZG-Leistung als deutlich wirtschaftlicher herausgestellt als Alternativprodukte.

Personen, die erstmalig gewerbsmäßig im Lebensmittelbereich tätig werden, benötigen eine Bescheinigung des Gesundheitsamts über eine Infektionsschutzbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz. Das gilt für Gastronomie, Catering, Gemeinschaftsverpflegung (Schulen/Kitas, Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen) und den Lebensmittelhandel (Bedientheken). Derzeit führen die Berliner Gesundheitsämter jährlich rd. 60.000 Belehrungen durch. Vorteile der Online-Belehrung sind die zeit- und ortsunabhängige Durchführung, die schnelle Verfügbarkeit der Bescheinigung sowie didaktisch moderne Inhalte.

Damit die Online-Bescheinigung am Ende offiziell gültig ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Anerkennung des Angebots durch das zuständige Gesundheitsamt,
- Identitätsnachweis der Teilnehmenden (z. B. durch Personalausweis-Scan),
- Volljährigkeit oder Zustimmung der Erziehungsberechtigten für unter 18jährige Personen.
- Technische Ausstattung: Für die Teilnahme sind ein internetfähiges Gerät (PC, Tablet, Smartphone), eine stabile Internetverbindung sowie Lautsprecher oder Kopfhörer erforderlich, da die Belehrung audiovisuelle Inhalte enthält.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen stellt sicher, dass die Online-Belehrung denselben rechtlichen Stellenwert hat wie die klassische Variante vor Ort.

Die eigentliche Belehrung erfolgt über ein Erklärvideo, das alle relevanten Inhalte des § 43 Infektionsschutzgesetz abdeckt - etwa meldepflichtige Krankheiten, Hygienemaßnahmen und das Verhalten im Krankheitsfall. Nach dem Video müssen die Teilnehmenden einige Verständnisfragen beantworten, um sicherzustellen, dass die Inhalte aufgenommen wurden. Die Bescheinigung wird anschließend über die Online-Plattformen ausgestellt und dokumentiert, dass die betreffende Person über mögliche Infektionsrisiken und die notwendigen Hygienemaßnahmen gemäß §§ 42 und 43 Infektionsschutz-Gesetz belehrt wurde. Zur Online-Belehrung gelangt man zukünftig über einen Link auf der Website der Gesundheitsämter.

IFSB-Online steht aktuell in Englisch, Französisch, Arabisch, Türkisch, Russisch, Italienisch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch und Ukrainisch zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme des Dienstes ist für Bürgerinnen und Bürger kostenpflichtig, mit Ausnahme von Schülerpraktika, Freiwilligendiensten u. ä..

Die Überweisung der Kosten erfolgt vor Beginn der Schulung online über eingebundene Bezahlendienste.

Von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung wurden inzwischen alle organisatorischen und vertraglichen Vorbereitungen getroffen: Mit dem Land Niedersachsen wurde ein Nutzungsvertrag abgeschlossen und der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf steht als Pilotbezirk für technische Tests, Rückmeldungen zu Funktionalität und Abläufen sowie die Vorbereitung der internen Prozesse für den Live-Betrieb zur Verfügung. Sobald die Standardschnittstelle xBezahldienste für den IKT-Basisdienst ePayment Berlin technisch und entsprechend der IKT-Sicherheitsvorgaben zur Verfügung steht, kann IFSB-Online pilotiert werden.

Die produktive Nutzung dieser Schnittstelle hat die Staatssekretärin für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung (CDO) im Berichtsauftrag aus der 64. Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Datenschutz am 12.01.2026 für frühestens Herbst 2026 in Aussicht gestellt. An den Grundvoraussetzungen arbeiten derzeit auch die im Auftrag für Bund und Länder tätige KoSIT (Koordinierungsstelle für IT-Standards) und die FITKO (Föderale IT-Kooperation).

Derzeit ist es für die analoge Belehrung, abhängig von bestimmten Voraussetzungen wie personellen Möglichkeiten des Gesundheitsamtes, technischer Ausstattung sowie räumlichen Möglichkeiten der Einrichtung möglich, sogenannte Gruppenbelehrungen durchzuführen. Die Belehrung nach § 42, 43 Infektionsschutzgesetz muss explizit durch das Gesundheitsamt oder einer/n vom Gesundheitsamt beauftragten Ärztin/Arzt bzw. zertifizierten Online-Verfahren (wie IFSB-Niedersachsen) erfolgen, eine externe Beauftragung ist in Berlin aus fachlicher Sicht von Bezirken und der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung nicht vorgesehen. Einrichtungen bzw. Unternehmen können die Online-Belehrung für Mitarbeitende durch Bereitstellung erforderlicher technischer Voraussetzungen (wie Zugang zu internetfähigen Geräten) unterstützen. Mit der Digitalisierung soll der Prozess für alle Beteiligten effizienter gestaltet werden und somit auch Träger, Unternehmen und Beschäftigte entlasten. Eine Online-Gruppenbelehrung kann im Rahmen der Pilotierung geprüft werden.

#### Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Rd. 15.000 € jährliche Ausgaben für den Betrieb der OZG-Leistung in den drei zuständigen Bezirken Mitte, Lichtenberg und Charlottenburg-Wilmersdorf (finanzielle Vorsorge im Haushalt 2026/27 wurde getroffen).
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Aktuell keine.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 14. April 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Cansel Kizeltepe  
Senatorin für die Senatorin für  
Wissenschaft Gesundheit und  
Pflege